Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 71.1933,11 - 72.1934

25.6.1934 (No. 15)

urn:nbn:de:bsz:31-48371

Visual Library

Gymnasium Karlsruhe Bibliothek

Nr. 15

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben Karlsruhe, den 25. Juni 1934

Inhalt.

I. **Gesetz:**
Tierschutzgesetz.
II. **Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers:**
Verordnung zum Vollzug des § 76 Absatz 1 Satz 2 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.
III. **Bekanntmachungen:**
Lehrgang an der Preußischen Biologischen Anstalt auf Helgoland.
Studienfahrten und Lehrgänge.
Deutscher Reichskriegertag.
Kriegsgräberfürsorge.
IV. **Personalnachrichten.**
V. **Stellenausschreiben.**
VI. **Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.**

I. Gesetz.

Tierschutzgesetz.

Nachstehend wird ein Auszug aus dem Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 987) zur Kenntnis der Schulleiter und Lehrer gebracht. Diese Bestimmungen sind vor allem für den Unterricht an den ländlichen Volks- und Fortbildungsschulen von Bedeutung. Darüber hinaus sind die in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätze für die Erziehung der gesamten Jugend wichtig. Die Grundsätze dieses Gesetzes sind daher im Unterricht auszuwerten.

Karlsruhe, den 18. Juni 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
In Vertretung
Frank

Nr. B 23328
H. Allg. XV
B. Gen. XI

Auszug aus dem Tierschutzgesetz.

Abschnitt I.

Tierquälerei.

§ 1.

(1) Verboten ist, ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu mißhandeln.

(2) Ein Tier quält, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht; unnötig ist das Quälen, soweit es keinem vernünftigen, berechtigten Zweck dient. Ein Tier mißhandelt, wer ihm erhebliche Schmerzen verursacht; eine Mißhandlung ist roh, wenn sie einer gefühllosen Gesinnung entspringt.

Abschnitt II.

Vorschriften zum Schutze der Tiere.

§ 2.

Verboten ist,

1. ein Tier in Haltung, Pflege oder Unterbringung oder bei der Beförderung derart zu vernachlässigen, daß es dadurch erhebliche Schmerzen oder erheblichen Schaden erleidet;
2. ein Tier unnötig zu Arbeitsleistungen zu verwenden, die offensichtlich seine Kräfte übersteigen oder die ihm erhebliche Schmerzen bereiten, oder denen es infolge seines Zustandes nicht gewachsen ist;
3. ein Tier zu Abrichtungen, Filmaufnahmen, Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen zu verwenden, soweit sie mit erheblichen Schmerzen oder erheblichen Gesundheitsschädigungen für das Tier verbunden sind;
4. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Haustier, für das das Weiterleben eine Qual bedeutet, zu einem anderen Zwecke als zur alsbaldigen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben;
5. ein eigenes Haustier auszusetzen, um sich des Tieres zu entledigen;
6. Hunde auf Schärfe an lebenden Katzen, Füchsen oder an anderen Tieren abzurichten oder zu prüfen;
7. einem über zwei Wochen alten Hund die Ohren oder den Schwanz zu kürzen. Das Kürzen ist zulässig, wenn es unter Betäubung vorgenommen wird;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

8. einem Pferd die Schweifrübe zu kürzen (kupieren). Das Kürzen ist zulässig, wenn es zur Behebung einer Untugend oder einer Erkrankung der Schweifrübe durch einen Tierarzt unter Betäubung vorgenommen wird;
9. an einem Tier in unsachgemäßer Weise oder ohne Betäubung einen schmerzhaften Eingriff vorzunehmen. Die Kastration ist als schmerzhafter Eingriff anzusehen bei Pferden, bei über drei Monate alten Rindern und Schweinen und bei geschlechtsreifen Schaf- und Ziegenböcken. Einer Betäubung bedarf es nicht, sofern der mit dem Eingriff verbundene Schmerz nur geringfügig ist oder bei gleichen oder ähnlichen Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder die Betäubung im einzelnen Falle nach tierärztlichem Ermessen nicht durchführbar erscheint;
10. ein in einer Farm gehaltenes Pelztier anders als unter Betäubung oder sonst schmerzlos zu töten;
11. Geflügel durch Stopfen (Nudeln) zur Futteraufnahme zu zwingen;
12. lebenden Fröschen die Schenkel auszureißen oder abzutrennen.

. . . . .

Abschnitt III.

Versuche an lebenden Tieren.

§ 5.

Verboten ist, Eingriffe oder Behandlungen, die mit erheblichen Schmerzen oder Schädigungen verbunden sind, an lebenden Tieren zu Versuchszwecken vorzunehmen, soweit nicht die Vorschriften der §§ 6 bis 8 etwas anderes bestimmen.

. . . . .

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen.

§ 9.

(1) Wer ein Tier unnötig quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Abs. 1, ohne die erforderliche Erlaubnis einen Versuch an lebenden Tieren (§ 5) vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit einer Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird, soweit die Tat nicht schon unter die Strafdrohung der Abs. 1, 2 fällt, bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bis 3. . . .
4. es unterläßt, Kinder oder andere Personen, die seiner Aufsicht unterstehen und zu seiner Hausgemeinschaft gehören, von einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes abzuhalten.

. . .

§ 11.

(1) Ist jemand wiederholt wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung auf Grund von § 9 rechtskräftig verurteilt worden, so kann ihm die zuständige Landesbehörde die Haltung von bestimmten Tieren oder die berufsmäßige Beschäftigung oder den Handel mit ihnen auf Zeit oder Dauer untersagen.

(2) . . .

(3) In der Haltung, Pflege oder Unterbringung schuldhaft erheblich vernachlässigte Tiere können durch die zuständige Landesbehörde ihrem Besitzer fortgenommen und so lange anderweit pfleglich untergebracht werden, bis die Gewähr für eine einwandfreie Tierhaltung vorhanden ist. Die Kosten dieser Unterbringung sind dem Schuldigen aufzuerlegen.

II. Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers.

Verordnung zum Vollzug des § 76 Absatz 1 Satz 2 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.

(Vom 30. Mai 1934.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1934 Seite 193.)

Aufgrund § 80 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts (Reichsgesetzblatt I Seite 433) wird zur Durchführung von § 76 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes für das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes verordnet:

§ 46 Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des § 65 Absatz 1 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts (Reichsgesetzblatt I Seite 433) ist auch für die Zeit vom Inkrafttreten der Personal-Abbau-Verordnung bis zum 31. März 1933 anzuwenden. Dies gilt nur für

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

die Beamten, die auf 1. April 1933 oder später in den endgültigen Ruhestand getreten sind.

Karlsruhe, den 30. Mai 1934.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

III. Bekanntmachungen.

Lehrgang an der Preußischen Biologischen Anstalt auf Helgoland.

Preußische Biologische Anstalt auf Helgoland.

Lehrgang für Biologie-Lehrer zur Einführung in die Meeresbiologie vom 10. bis 21. bezw. 28. Juli 1934.

Arbeitsplan.

1. Teil.

Vorträge, Führungen und praktische Vorführungen vom 10.—21. Juli.

Vorträge:

Helgoland als Naturdenkmal und Forschungsstätte; Meeresbiologie in Wissenschaft und Unterricht; Das Meer und seine Bedeutung für die Ernährung des deutschen Volkes; Die Vogelwarte Helgoland.

Führungen und Exkursionen:

Nordseemuseum; Aquarium; Westseite; Dünenklippen; Ausfahrt mit dem Stationsschiff; Exkursion nach dem Wattenmeer; Vogelwarte mit Fanggarten und Vogelzugsmuseum.

Praktische Vorführungen:

Künstliche Befruchtung und Entwicklung; Naturgeschichte der Auster; Bau und Leben verschiedener Bodentiere; Plankton; Meeresalgen.

2. Teil.

Gelegenheit zur selbständigen Arbeit auf Spezialgebieten unter Anleitung, vom 23. bis 28. Juli.

Den Teilnehmern des 1. Lehrgangteiles, die noch eine Vertiefung in einzelne Gebiete anstreben, soll hierzu unter Anleitung Gelegenheit gegeben werden.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme am 2. Teil besteht nicht.

Allgemeine Bestimmungen.

Mitzubringen sind:

Ein gutes Mikroskop (Immersion nicht erforderlich), eine Präparierlupe, Präparierbesteck, Zeichengerät. Ist die Beschaffung eines Mikroskopes nicht möglich, so kann die Anstalt bei rechtzeitiger Vorausbestellung einer begrenzten Zahl von Teilnehmern Mikroskope zur Verfügung stellen, ein Lehrbuch der Zoologie und ein Lehrbuch der Botanik. Außerdem sehr zu empfehlen: „Der Strandwanderer" von P. Kukkuck, 5. Auflage 1933 (J. F. Lehmanns Verlag, München).

Gebühren:

Für den 1. Teil 23 *RM*, für den 2. Teil 5 *RM* Die Gebühren sind nach Beendigung des Lehrganges auf Helgoland zu zahlen, doch wird bei der Zulassung eine Einschreibegebühr von 3 *RM* erhoben, die auf die Gebühren angerechnet werden, im Falle einer Absage aber nicht zurückvergütet werden. Für Studierende wird die Gebühr ermäßigt.

Reise:

Hapag und Norddeutscher Lloyd gewähren für die Dampferfahrt gegen einen Ausweis der Biologischen Anstalt 50 % Fahrpreisermäßigung.

Anmeldung:

Anmeldungen sind möglichst bald, aber spätestens bis zum 15. Juni unpersönlich an die „Biologische Anstalt" einzusenden.

Karlsruhe, den 12. Juni 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
In Vertretung
Nr. A 16053 **Frank**

Studienfahrten und Lehrgänge.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin veranstaltet im Juli und August folgende Studienfahrten und Lehrgänge:

Heimatkundliche Fahrten:

1. Südthüringen
2. Nordsee
3. Schwäbische Alb.

Grenzlandfahrten:

1. Schlesische Südgrenze
2. Pfalz und Saargebiet
3. Bayerische Ostmark.

Nationalpolitische Schulungsfahrten nach der Ostmark und Ostpreußen, getrennt für Junglehrer und Junglehrerinnen.

Lehrgänge für deutsche und ausländische Erzieher.

Vom 9. Juli bis 4. August ds. Js. werden 4 Lehrgänge abgehalten über die nationalsozialistische Erziehung in Verbindung mit Besichtigungen und praktischen Vorführungen.

Singlager für junge Lehrer vom 2. bis 8. Juli ds. Js. in Bischofswerder bei Liebenwalde (Mark).

Arbeitsthema: Volkslied und nationalpolitische Erziehung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Erstes volkskundliches Schulungslager für Junglehrer und Junglehrerinnen vom 8.—14. Juli ds. Js. in Bischofswerder bei Liebenwalde (Mark Brandenburg).

Nähere Auskunft erteilt das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120.

Karlsruhe, den 6. Juni 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 23116 In Vertretung
Frank

Deutscher Reichskriegertag.

An sämtliche unterstellten Dienststellen und Schulanstalten.

Vom 7. bis 9. Juli 1934 veranstaltet der Deutsche Reichskriegerbund „Kyffhäuser" in Kassel den 5. Deutschen Reichskriegertag.

Im Hinblick auf die Beziehungen des Kyffhäuserbundes zur SA. der NSDAP. wird den Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern, die Mitglieder des genannten Bundes sind, zur Teilnahme an der Veranstaltung auf Antrag der erforderliche Urlaub mit Fortzahlung der Gehalts- und Lohnbezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 16154 In Vertretung
Frank

Kriegsgräberfürsorge.

Es ist eine vaterländische Pflicht der Lehrerschaft, bei ihren Schülern die Ehrfurcht vor den großen Opfern wachzuhalten, welche die Gefallenen des Weltkrieges gebracht haben. Ich begrüße es daher auf das wärmste, wenn sich Lehrer in den Dienst der Kriegsgräberfürsorge stellen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf folgende Schriften aufmerksam machen, welche durch die Bundesgeschäftsstelle der Kriegsgräberfürsorge Berlin W 15, Kurfürstendamm 165/66, bezogen werden können:

W. Westecker, Bei den toten Kameraden. Reise an die Westfront. 37 Bilder, 52 Seiten. 30 Rpf.

Kriegsgräberfürsorge. Außer reichem Bildmaterial liefert die Zeitschrift wertvolle Beiträge, die als Unterlagen für Schulgedenkfeiern und für die Einführung der Jugend in das Gebiet der Heldenehrung Verwendung finden können. Für 12 Hefte wird eine Gebühr von 2 RM erhoben.

Karlsruhe, den 7. Juni 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 5631 In Vertretung
Frank

IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Professor Hans Klein zum Direktor an der Freiligrathschule in Karlsruhe. — Zu Professoren die Lehramtsassessoren: Bernhard Merten an der Neuburg-Oberrealschule Freiburg, Dr. Karl Mader an der Oberrealschule Überlingen, Dr. Albert Ried an der Kant-Oberrealschule Karlsruhe, Christian Sütterlin am Realgymnasium Weinheim, Dr. Hans Baumgart am Adolf Hitler-Realgymnasium Mannheim, Heinrich Bettinger an der Realschule Radolfzell, Dr. Rudolf Dotter an der Realschule Breisach, Dr. Josef Gantert an der Lessingschule Karlsruhe, Dr. Alois Jörger an der Humboldtschule Karlsruhe, Otto Leutz am Realgymnasium Weinheim, Dr. Max Müller am Gymnasium Karlsruhe, Dr. Otto Müller am Gymnasium Offenburg, Josef Neumeister am Gymnasium Wertheim, Dr. Wilhelm Pflüger an der Helmholtz-Oberrealschule Karlsruhe, Dr. Karl Probst am Gymnasium Karlsruhe, Dr. Wilhelm Weckesser an der Oberrealschule Heidelberg, Dr. Emil Winter an der Oberrealschule Heidelberg, Dr. Anton Burg an der Oberrealschule Konstanz, Emil Burger am Gymnasium Tauberbischofsheim, Dr. Wilhelm Hasenfratz an der Oberrealschule Offenburg, Dr. Wilhelm Kölble am Gymnasium Rastatt, Dr. Kurt Springmann an der Oberrealschule Kehl, Dr. Ernst Zachmann am Gymnasium Konstanz, Dr. Max Weber an der Realschule Breisach, Martin Spannagel am Gymnasium Heidelberg, Dr. Ernst Kiefer an der Oberrealschule Heidelberg, Dr. Ernst Clotz am Gymnasium Tauberbischofsheim, Dr. Otto Huber an der Oberrealschule Sinsheim, Dr. Bernhard Karle an der Oberrealschule Schwetzingen, Dr. Walther Müller am Gymnasium Lörrach, Theodor Vischer am Realprogymnasium Eberbach, Dr. Eugen Zimmermann am Gymnasium Rastatt, Günther von Bulmerincq am Realgymnasium Freiburg, Dr. Otto Scharschmidt am Realgymnasium Waldshut, Adolf Reiser an der Oberrealschule Schwetzingen, Dr. Eugen Dannecker am Realprogymnasium Säckingen, Helmuth Roether an der Mädchenrealschule Freiburg, Dr. Hans Frick an der Humboldtschule Karlsruhe, Dr. Karlhans Grüninger am Friedrichsgymnasium Freiburg, Rudolf Hennesthal am Gymnasium Pforzheim, Dr. Hugo Gockel am Realgymnasium Waldshut, Dr. Franz Brecht am Gymnasium Heidelberg, Dr. Max Dalitzsch an der Realschule Ladenburg, Rudolf Eisele an der Goetheschule Karlsruhe, Dr. Waldemar Jacobi an der Oberrealschule Lahr, Dr. Emil Kast an der Freiligrath-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

schule Karlsruhe, Franz Kunz an der Oberrealschule Heidelberg, Dr. Karl Waibel an der Mädchenrealschule Baden-Baden, Dr. Paul Grosch an der Realschule Kenzingen. — Zu Oberlehrern die Hauptlehrer: Otto Spies in Oberachern, Friedrich Weidner in Bad Peterstal, Karl Kronenthaler in Freiburg, Karl Seyfried in Nußbach, Philipp Müller in Welschneureut, Oskar Stang in Ketsch, Wilhelm Hiller in Iffezheim, Theodor Farrenkopf in Lauf, Hermann Albrecht in Kollnau, Hermann Riekert in Mannheim, Josef Heß in Ersingen, Otto Widmann in Wollmatingen, Franz Haßmann in Hörden, Josef Braun in Forchheim, A. Karlsruhe, Herbert Joos in Reichenau, Gustav Heckel in Rheinsheim, Adolf Herz in Unterprechtal, Bruno Kelm in Meißenheim, Albert Braunstein in Neuweier, Albert Isele in Altschweier, Eduard Münch in Wilferdingen, Franz Winter in Weiher, Matthäus Klingler in Singen a. H., Adolf Webel in Rotenfels, Camill Mangold in Lörrach, Emil Gerteis in Freiburg. — Die Fortbildungsschulhauptlehrer: Emil Heizmann in Kirchzarten, Ferdinand Frei in Hüfingen und Wilhelm Rock in Baden-Baden. — Hauptlehrer Bruno von Langsdorff in Sulzfeld zum Fortbildungsschulhauptlehrer in Unteröwisheim. — Lehrer Johannes Kriechbaum in Oberdielbach zum Hauptlehrer in Baiertal. — Hauptlehrer i. R. Adolf Lehle in Büßlingen zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Bernhard Otterbeck in Zuwald zum Hauptlehrer daselbst. — Schulverwalterin Elisabeth Dürr in Muggensturm zur Hauptlehrerin daselbst. — Schulverwalterin Maria Frey in Hambrücken zur Hauptlehrerin daselbst. — Lehrerin Käthe Seßler in Dielheim zur Hauptlehrerin in Rot.

Verliehen:

Dem Privatdozenten Dr. Wilhelm Schwartz an der Technischen Hochschule Karlsruhe die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Fortbildungsschulhauptlehrer Ernst Gottwald an der gewerblichen Fortbildungsschule in Renchen an jene in Elzach. — Die Hauptlehrer: Emil Baader in Buchen nach Lahr, Franz Bürkle in Rötenbach nach Oberrotweil, Rudolf Ellwanger in Reichental nach Baden-Baden, Dr. August Faß in Mannheim nach Gaienhofen, Friedrich Fesenbecker in Staufen nach Müllheim, Alexander Fischer in Meckesheim nach Burkheim, Fritz Fürniß in Linkenheim nach Graben, Robert Haas in Karlsruhe nach Ettlingen, Max Herlan in Leopoldshafen nach Hockenheim, Adolf Kaiser in Hardheim nach Buchen, Richard Schaudt in Mittelschefflenz nach Weil a. Rh., Albert Wittemann in Laudenberg nach Hardheim, Rudolf Würstlin in Mannheim nach Elgersweier, Emil Zimmermann in Schiltach nach Strohbach. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Emma Fischer in Mannheim nach Freistett. — Hauptlehrerin Josefine Vogt in Rot nach Neustadt. — Fachlehrerin Luise Schill an der Gewerbeschule in Konstanz an jene in Freiburg.

Versetzt auf Ansuchen als Professoren:

Die Direktoren: Anton Brommer am Realgymnasium Bühl an das Realprogymnasium Emmendingen, Dr. Hermann Franz an der Lessingschule Karlsruhe an die gleiche Anstalt, Dr. Josef Schlageter am Gymnasium Donaueschingen an das Gymnasium Durlach, Ludwig Schmitt an der Aufbauoberrealschule Tauberbischofsheim an die Fichteschule Karlsruhe, Karl Broßmer an der Fichteschule Karlsruhe an das Gymnasium Karlsruhe, Dr. Rudolf Horn am Realprogymnasium Emmendingen an die Humboldtschule Karlsruhe, Friedrich Grundel an der Oberrealschule Kehl an die Hildaschule Pforzheim, Alfons Schwoerer an der Oberrealschule Lahr an die Hindenburgschule Freiburg.

Entlassen auf Ansuchen:

Die Professoren: Dr. Philipp Broemser und Dr. Heinrich Eymer an der Universität Heidelberg.

Zurnhegesetzt auf Ansuchen:

Direktor Dr. Arnold Bergmann an der Neuburg-Oberrealschule Freiburg und Professor Dr. Johanna Kohlund an der Mädchenrealschule daselbst. — Fachlehrerin Luise Weißer an der Gewerbeschule in Heidelberg.

Zurnhegesetzt auf Ansuchen unter Anerkennung des nationalen Opfersinns:

Musiklehrer Ernst Dapper an der Hans Thomaschule Mannheim. — Musiklehrerin Else Doering an der Fichteschule Karlsruhe. — Zeichenlehrerin Alwine Birmelin an der Mädchenrealschule Offenburg. — Hauptlehrerin Clara Neumann an der Hindenburgschule Freiburg.

Zurnhegesetzt:

Direktor Robert Mauderer an der Oberrealschule Sinsheim. — Die Professoren: Dr. Anna Hamburger an der Liselotteschule Mannheim und Dr. Richard Lossen am Gymnasium Heidelberg. — Studienrat Karl Anschütz am Bertoldgymnasium Freiburg. — Die Hauptlehrerinnen: Helene Conradi an der Liselotteschule Mannheim, Emma Holzer, Hilda Quenzer und Mina Say an der Elisabethschule Mannheim, Anna Schäfenacker an der Liselotteschule Mannheim, Emma Schrade und Greta Walleser an der Elisabethschule Mannheim, Amalie Zahn an der Fichteschule Karlsruhe. — Die Handarbeitslehrerinnen: Marie Junker an der Mädchenrealschule Heidelberg und Emma Meichelt an der Liselotteschule Mannheim.

V. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Eine Fortbildungsschulhauptlehrerstelle in Denzlingen.

Oberlehrerstellen in: Bietigheim (wiederholt) — Neuenburg.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Busenbach — Raitenbuch (wiederholt) — Renchen (2 Stellen).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Altlußheim (2 Stellen) — Bahlingen — Eubigheim — Zell, A. Schopfheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

VI. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Die Luftschutzfibel, herausgegeben von der Landesgruppe Ostpreußen des Reichsluftschutzbundes E. V. Verlag „Offene Worte", Berlin W 35. 1.— *RM*.

Die Luftschutzfibel stellt die neuesten Ergebnisse auf dem Gebiet des Luftschutzes in klarer und leicht verständlicher Form zusammen und zeigt, wie Deutschland sich trotz unzulänglicher Mittel gegen die furchtbaren Luft- und Gaswaffen schützen kann.

In Heinrich Handels Verlag in Breslau sind folgende Schriften zu Deutschlands Erneuerung erschienen: Nr. 1: Adolf Hitler, der Retter Deutschlands; Nr. 3: Unsere blutenden Grenzen; Nr. 4: Unsere Kolonien; Nr. 7: Der Freiheit entgegen; Nr. 8: Wir brechen die Ketten, wir machen uns frei; Nr. 10: Vom Zusammenbruch zum Aufbruch der Nation; Nr. 13: Das Auslanddeutschtum, Teil I und II; Nr. 15: Die nationale Revolution; Nr. 22: Unser Ahnenhaus; Nr. 26: Grundgedanken des Nationalsozialismus; Nr. 28: Hitlers Getreue als Helfer beim Aufbau des Dritten Reiches.

Im Verl. Kurt Stenger, Erfurt sind erschienen:

Flakowski, Die Ketten von Versailles. 1934. 35 *Rpf*.

Richard Müller, Die deutsche Erde erzählt. 1934. 60 *Rpf* oder in zwei Heften je 20 *Rpf*.

Cordt v. Brandis, Der Luchhof. Humoristisch-satirische Selbsterlebnisse der Pioniere des Rhin-Luches. Traditions-Verlag Kolk & Co., Berlin.

Cordt v. Brandis, Von Läusen, Kohldampf und Etappenhengsten. Traditions-Verlag Kolk & Co., Berlin. Geb. 3,50 *RM*, kart. 2,50 *RM*. Ein lustiges, gutes Kriegsbuch.

Vererbungslehre — Rassenpflege — Rassenkunde. 12 Tafeln, herausgegeben vom Deutschen Hygiene-Museum, Zentralinstitut für Volksgesundheitspflege in Dresden.

Die Tafeln haben die Größe 58 × 83 cm, sind auf Lederpapier aufgezogen, mit Leinwand u. Ösen versehen; Preis je 2,20 *RM*.

Der Unterricht in den Höheren Schulen kann durch Zuhilfenahme von Lichtbildreihen weiter ausgebaut werden.

Lichtbildreihe Nr. 38 a: Vererbungslehre. 45 Lichtbilder mit erläuterndem Text.

Lichtbildreihe Nr. 65 a: Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik. 40 Lichtbilder mit erläuterndem Text.

Alle Lichtbilder im Normalformat 8½ × 10 cm. Preis für jedes Bild schwarz 1 *RM*, farbig 3 *RM*.

In der Verlagsbuchhandlung Ferdinand Hirt und Sohn in Breslau sind in „Hirts Deutscher Sammlung" folgende Bändchen erschienen:

Hitler-Worte. Geh. 0,40, Ganzleinen 0,75 *RM*.

Uns trägt ein Glaube. Geh. 0,50, Ganzleinen 0,85 *RM*.

Eddalieder — Eddasprüche. Geh. 0,50, Ganzleinen 0,85 *RM*.

Chamberlain. Auswahl aus s. Werken. Geh. 0,65, Ganzleinen 1.— *RM*.

Frühe Deutschheit. Geh. 0,40, Ganzleinen 0,75 *RM*.

Im Leipziger Schulbilderverlag, F. E. Wachsmuth, Leipzig C 1, Kreuzstraße 3, sind folgende Wandbilder erschienen:

Adolf Lehmann, Kulturgeschichtliche Bilder, 3. Abteilung, Ur- und Vorgeschichte.

5. Handwerk und Handel zur Bronzezeit.
6. Leichenverbrennung bei den Germanen zur Eisenzeit (Frührömische Kaiserzeit).
7. Das Hakenkreuz in 5 Jahrtausenden.

Größe der Tafeln 98 × 74 cm, Preis je unaufgezogen 3,60 *RM*, schulfertig 4,25 *RM*, auf Pappe 6 *RM*, auf Leinwand 7,80 *RM*.

Erläuterungen zu Nr. 5: R. Moschkau, Handwerk und Handel zur Bronzezeit, 1 *RM*.

Zu Nr. 6: R. Moschkau, Waffenruhm und Totenehrung bei den Germanen. 0,80 *RM*.

Zu Nr. 7: R. Moschkau, Das Hakenkreuz in 5 Jahrtausenden, im Bildpreis eingeschlossen.

Bilder deutscher Rassen, herausgegeben von Professor Dr. O. Reche, Direktor des Rassen- und Völkerkundlichen Instituts der Universität Leipzig.

Nr. 1: Langköpfige Rassen: nordische, fälische, westische Rasse.

Nr. 2: kurz-, rundköpfige Rassen: ostbaltische, ostische, dinarische Rasse.

Farbige Wandtafeln im Format 100 × 70 cm.

Preis einschl. Erläuterung je unaufgezogen 3,60 *RM*, schulfertig 4,25 *RM*, auf Pappe 6 *RM*, auf Leinwand 7,80 *RM*.

Bilder zur Familien- und Erbkunde von Dr. Friedrich Wecken und R. Moschkau.

Nr. 1: Ahnentafel, Bildnis-Ahnentafel, Stammbaum, Stamm-Tafel.

Nr. 2: Goethes Ahnen. Das Zusammenfließen der Erbanlagen. Stammtafel der Familie Bach, Vererbung einer hochwertigen Eigenschaft, der musikalischen Begabung.

Größe jeder Tafel 75 × 100 cm, Preis einschließlich Erläuterung je unaufgezogen 3 *RM*, schulfertig 3,65 *RM*, auf Pappe 5,40 *RM*, auf Leinwand 7,20 *RM*.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe